Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeine Bestimmungen

(1) Bestandteile der vertraglichen Beziehungen zwischen uns und dem Besteller/Käufer sind die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen auch im Falle fernschriftlichen oder telefonischen Vertragsabschlusses. Von diesen Bedingungen abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers/Käufers sind nur im Einzelfall gültig und auch nur dann, wenn dies ausdrücklich schriftlich bestätigt worden ist. Eine Vertragserfüllung durch uns ersetzt diese schriftliche Bestätigung nicht. Bei Streckengeschäften gelten ergänzend die Bedingungen der Preisliste des beauftragten

Leierwerts.

(2) Der Vertrag kommt erst mit dem Zugang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung freibleibend und unverbindlich.

(3) Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns.

(3) Neberlabreden, Anderungen oder Erganzungen des vertrages bedurren der schrittlichen bestatigung durch und (4) Die zu dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung gehörenden Unterlagen wie Zeichnungen und Abbildungen sowie sonstige Angaben und Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich und verbindlich bezeichnet sind. Im übrigen sind Angaben zum Liefer- und Leistungsgegenstand nur annähernd zu betrachten. Sie stellen insbesondere keiner zugeschierten Eigenschaften dar, sondern Beschreibungen und Kennzeichnungen der Wäre. Eine Bezugnahme auf technische Regelungswerke wie DIN-Normen und ähnliches begründet keine Eigenschaftszusicherung

(G) Mir behalten uns das Recht vor, Änderungen und Verbesserungen unserer Artikel vorzunehmen, soweit sie unter Berücksichtigung unserer Interessen für Besteller/Käufer zumutbar sind. (G) An den zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Abblüdungen, Zeichnungen und dergleichen behalten wir uns das Eigentum und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind uns auf Verlangen

(7) Die Rechte des Bestellers/Käufers aus dem Vertrag sind nur mit unserer vorherigen Zustimmung übertragbar.

2. Preis und Zahlungsbedingunger

(1) Unsere Preise verstehen sich ab Lager oder Werk rein netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und

Verpackungs- sowie Transportkosten.

(2) Ändern sich später als vier Wochen nach Vertragsabschluß Abgaben oder Fremdkosten, die im vereinbarten Preisenthalten sind, oder entstehen sie neu, sind wir im entsprechenden Umfang zu einer Preisänderung berechtigt. Wir behalten ums für noch nicht gelieferte Mengen eine Erhöhung des vereinbarten Preises vor, wenn aufgrund einer Änderung der Rohstoff- und/oder Wirtschaftslage Umstände eintreten, die die Herstellung und/oder den Einkauf des

betreffenden Erzeugnisses wesentlich gegenüber dem Zeitpunkt der Preisvereinbarung verteuerten. In diesem Fall kann der Kunde binnen vier Wochen nach Mitteilung der Preiserhöhung die von ihr betroffenen Aufträge streichen. (3) Auf besonderen schriftlich geäußerten Wunsch des Bestellers/Käufers und auf dessen Kosten veranlassen wir die Versicherung der Lieferung gegen Diebstahl, Bruch, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie versicherbare Risiken. Sofern durch unser Angebot oder mit der schriftlichen Auftragsbestätigung keine anderweitige Vereinbarung getroffen worden ist, sind die Zahlungen fällig rein netto Kasse innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug. Wechsel gelten nicht als Zahlungsmittel.

(4) Die Zurückhaltung von Zahlungen durch den Besteller/Käufer ist ausgeschlossen, sofern die Gegenansprüche aus

einem anderen Vertragsverhältnis resultieren. Beruht der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis, ist die Zurückhaltung von Zahlungen nur zulässig, wenn es sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche handelt.

(5) Der Besteller/Kärfer kann die Anfechtung mit Gegenforderung nur erklären, wenn es sich um unbestrittene oder

rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt. (6) Bei Verzug werden Zinsen und Provisionen in Höhe der jeweils gültigen Banksätze für kurzfristige Kredite, mindestens

in Höhe von 4 % über dem Diskontsaltz der Deutschen Bundesbank berechnet.

(7) Im Falle des Verzuges mit einer Forderung sind wir berechtigt, von sämtlichen noch nicht ausgeführten Vertägen zurückzurten oder Lieferung bzw. Leistung aus sämtlichen Verträgen bis zur vollständigen Erfüllung aller uns gegen den Besteller/Käufer zustehenden Forderungen zurückzurten. Der Besteller/Käufer kann dieses Zurückbehaltungsrecht durch die Gestellung einer selbstschuldnerischen und unbefristeten Bürgschaft einer deutschen Großbank. Sparkasse oder Volksbank in Höhe sämtlicher ausstehender Forderungen abwenden. Die Geltendmachung eines weiteren

oder Volksbank in Hone samtilicher ausstenender Forderungen abwenden. Die Geleinstradiens in der Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
(8) Der Besteller/Käuffer erklärt sich damit einverstanden, daß wir gegenüber Forderungen des Bestellers/Käuffers die Aufrechnung erklären können, auch wenn die Fälligkeitstermine der gegenseitigen Forderungen verschieden sind oder wenn von der einen Seite Barzahlung und von der anderen Seite Zahlung in Akzepten oder Kundenwechsel vereinbart.

(1) Soweit die Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, handelt es sich bei den angegebenen Lieferterminen um unverbindliche Angaben, für deren Einhaltung keine Gewähr übernommen wird.

(2) Die Lieferfrist beginnt mit dem Tage der endgültigen Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der völligen Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten, insbesondere dem Eingang etwa vom Besteller zu liefernder Unterlagen sowie des Eingangs einer vereinbarten, bei Vertragsabschluß fälligen Anzahlung. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt zudem die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers/Käufers voraus.

(3) Die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich unbeschadet unserer Rechte aus Verzug um den Zeitraum, während

(3) Die Vereinlaaf Leiterlinst verlangert sich unbeschauer unseren kezute das Verzug int den Zeitdunn, wannen dessen der Besteller mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Vertrag in Verzug ist.

(4) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder bei Abholung durch den Besteller/Käufer die Lieferung versandbereit ist und dies dem Besteller/Käufer mitgeteilt wird. Teillieferung kann der Besteller/Käufer nicht zurückweisen.

(5) Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von rechtmäßigen Arbeitskämpfen insbesondere Streik und Aussperrung im eigenen Betrieb sowie unabhängig von der Rechtmäßigkeit der Arbeitskampfmaßnahmen in Drittbetrieben, sofern dem Verwender kein Übernahme-, Vorsorge- oder Abwendungsverschulden trifft, des weiteren bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse wie Mobilmachung, Krieg, Aowendungsverschulden frint, oes Weiteren bei Einfritt unvormergesenener Ereignisse wie Mobilmachung, kneg, Blockade, Aus und Einfühnverbote, besondere gesetzliche oder behördliche Vorschriften, Roh- oder Brennstoffmangel, Feuer oder Verkehrssperrung oder höhere Gewalt, soweit solche Hindemisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von Einfluß sind und bei uns, einem Vor- oder Unterlieferanten oder Transporteur eintreten und von uns nicht zu vertreten sind, wobei unsere Haftung nur für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen ist. Bei Vorliegen dieser Voraussetzung sind wir auch berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

(6) Bei Verzug unsererseits steht dem Besteller/Käufer nur das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Ein Anspruch

auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann nicht gemacht werden, es sei denn, dass wir vorsätzlich oder

auf Schadensersatz wegen Nichtertenlung kann nicht gemacht werden, es sei denn, dass wir vorsatzlich oder grobfahrlässig gehandelt haben. (7) Entsteht vom Besteller/Käufer wegen einer Verzögerung, die wir aufgrund vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Verhaltens zu vertreten haben, nachweislich ein Verzugsschaden, so ist er unter Ausschluß weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung geltend zu machen, die für jede volle Woche der Verspätung höchstens

0,5 % im ganzen jedoch höchstens 5 % vom Werte desjenigen Tells der Gesamtlieferung beträgt, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Leicht fahrlässiges Verhalten unsererseits begründet eine Verzugsentschädigung des Bestellers/Käufers.

(8) Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers/Käufers oder aus Gründen, die der Besteller/Käufer zu vertreten hat,

verzögert, werden wir diesem, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstehenden Kosten, bei Lagerung in unserem Werk mit mindestens 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat, berechnen. Die Geltendmachung weitergehender Rechte aus Verzug bleibt unberührt.

(9) Darüber hinaus sind wir berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Abnahme

anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller/Käufer mit angemessener Frist zu beliefern oder vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu machen.

(1) Wir behalten uns das Eigentum an der von uns gelieferten Ware sowie an den etwa aus ihrer Be- und Verarbeitung entstehenden Sachen bis zur Erfüllung unserer sämtlichen, aus der Geschäftsverbindung gegen den Besteller zustehenden Ansprüche vor.

Zusteinenden Ansprüche vor.

(2) Der Besteller/Einkäufer ist zur getrennten Lagerung und Kennzeichnung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden
Ware vernflichtet. Eine etwaige Be- und Verarbeitung nimmt der Besteller/Käufer für uns vor, ohne daß für uns hieraus
Verpflichtungen entstehen. Verarbeitet der Besteller /Käufer unsere Vorbehaltsware mit in seinem Eigentum stehenden verpilierungen einstenen. Verändertet der Besteiler /Naturef unsere Vorbenätisware mit in seinem Eigentum steienden anderen Artikeln, so steht uns das Eigentum an den neuen Sachen allein zu. Verändertet der Besteller/Käufer unsere Vorbehaltsware mit anderen Artikeln, die nicht in seinem Eigentum stehen, so steht uns das Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten Vorbehaltsware zu den anderen Artikeln zur Zeit der Beund Verarbeitung zu. Seine durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung der gelieferten Witkeln mit anderen Sachen etwa entstehenden Miteigentumsanteile überträgt der Besteller/Käufer schon jetzt auf uns. Der Besteller/Käufer Sachen als Verwahrer besitzen. Er haftet für eigenes vorsätzliches und fahrlässiges Verhalten, ebenso für das seiner gesetzlichen Vertreter und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient. Der Besteller/Käufer darf die gelieferten Waren und die aus ihrer Be- und Verarbeitung, ihrer Verbindung, Vermengung und Vermischung entstehenden Sachen nur im Geschäftsverkehr gegen Barzahlung oder unter Eigentumsvorbehalt veräußern. Sicherungsübereignungen, Verpfändungen und andere, unsere Rechte gefährdende Verfügungen sind nicht

(3) Die ihm aus der Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen, die Vorbehaltsware betreffenden Rechtsgrund zustehenden Forderungen, auch solche auf Schadenersatz wegen Beschädigung oder Zerstörung der Vorbehaltsware, gleichgültig, ob es sich um vertragliche oder gesetzliche Ansprüche gegen den Schädiger, Versicherungsnehmer oder sonstige Dritte handelt, und auf Ersatz gezogener Nutzungen, tritt der Besteller/Käufer schon jetzt an uns in voller

1701e au. (4) Wird die Vorbehaltsware vom Besteller/Käufer zusammen mit eigenen oder Waren Dritter in unverarbeitetem Zustand verkauft, tritt der Besteller/Käufer die aus der Weiterveräußerung resultierende Forderung an uns in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware ab.

(5) Erlangen wir durch Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware mit Waren anderer Lieferanten Miteigentum an dem Grangen wir durch der and veranbetung der vollbehalbsware hilt waren an landere beleffalltet hiltelightlicht an der in neuen Gegenstand, erfasst die Abtretung bei Weiterveräußerung den an unserem Mitteligentumsanteil entsprechenden Forderungsanteil, soweit dieser sich ermitteln lässt, andernfalls den Rechnungswert unserer verarbeiteten

(6) Erfolgt die Be- und Verarbeitung im Rahmen eines Werkvertrages oder Werklieferungsvertrages, tritt der Besteller/Käufer an uns ebenfalls im voraus den anteiligen Werklohnanspruch, der dem Wert der verarbeiteten

besteller/radiet all unis eberlains im Volads der anteiligen werkolmanspluch, der dem Welt der Verlaubeiteter Vorbehaltsware entspricht, ab.
(7) Werden die vorgenannten Forderungen vom Besteller/Käufer in ein Kontokorrentverhältnis eingebracht, so werden hiermit die Kontokorrentforderungen in voller Höhe an uns abgetreten. Nach Saldierung tritt an ihre Stelle der Saldo, der bis zur Höhe des Betrages als abgetreten gilt, den die ursprünglichen Kontokorrentforderungen ausmachen. Bei Beendigung des Kontokorrentverhältnisses gilt dies entsprechend für den Schlusssaldo.

beerlagung des kontonorientwerhaltnisses girt dies eriesprechent unt den Schribssaldo. (8) Solange der Besteller/Käufer seinen Verpflichtungen nachkommt, wird die Abtretung als stille Abtretung behandelt und der Besteller/Käufer bis zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Der Besteller/Käufer hat die auf die abgetretene Forderung eingehenden Beträge gesondert zu verbuchen und gesondert aufzubewahren.
(9) Für den Fall, dass die vom Besteller/Käufer im Rahmen der Weitenveräußerung der Vorbehaltsware geschlossenen

Verträge unwirksam oder nichtig sind, tritt der Besteller/Käufer bereits jetzt die ihm an Stelle der abgetretenen vertraglichen Ansprüche zustehenden gesetzlichen Ansprüche, insbesondere Versicherungsansprüche, in demselben

Umfang ab.
(10) Sofem und soweit die Registrierung und/oder die Erfüllung anderer Erfordemisse Voraussetzung für die Wirksamkeit

LLD) Journal und styweit der Regisurierung unwoder die Entillung anderer Enfordermisse Voraussetzung für die Wirksamkeit des Eigentumsvorbehaltes sind, ist der Besteller/Käufer verpflichtet, auf seine Kosten alle hierzu notwendigen Handlungen unverzüglich vorzunehmen und alle erforderlichen Mitteilungen zu machen.

(1.1) Von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigung durch Dritte hat uns der Käufer unverzüglich zu unterrichten. Der Käufer frägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs oder zum Rücktransport der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht durch Dritte ersetzt werden.

(12) Übersteigt der Wert der Sicherungen unsere Forderungen um mehr als 20 %, so ist der Besteller/Käufer berechtigt, insoweit die Freigabe von Sicherungen zu verlangen. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen hat der Besteller/Käufer uns sofort unter Übergabe der für die Intervention notwendigen Unterlagen anzuzeigen. Die Kosten der Intervention trägt der Besteller/Käufer.

(13) Die Kosten des Rücktransportes der Vorbehaltsware trägt der Besteller/Käufer.

(14) Für den Fall, dass die Verbindlichkeiten des Besteller/Käufers durch die Teilnahme am Lastschriftverfahren beglichen werden, bleiben alle unsere Rechte aus dem vorstehend geregelten Eigentumsvorbehalt solange bestehen, bis ein Widerruf der Lastschriften nicht mehr möglich ist, sofern unsere Rechte nicht aufgrund der vorstehenden Regelungen ohnehin bereits bestehen bleiben.

5. Güten. Maße und Gewichte

3. duen, maße and dewichte (1) Güten und Maße bestimmen sich nach den DIN-Normen bzw. Werkstoffblättern, soweit nicht ausländische Normen schriftlich vereinbart sind. Sofern keine DIN-Normen oder Werkstoffblätter bestehen, gelten die entsprechenden Euronormen, mangels solcher der Handelsbrauch. Bezugsnahmen auf Normen,

Werkstoffblätter oder Werks-Prüfbescheinigungen sind keine Zusicherungen von Eigenschaften.

wenssombatter oder wens-Prünescheinigungen sind keine Zusicherungen von Eigenschaften.
(2) Für die Gewichte ist die von uns oder unseren Lieferanten vorgenommene Verwiegung maßgebend. Der Gewichtsnachweis erfolgt durch Vorlage des Wiegezettels. Soweit rechtlich zulässig, können Gewichte ohne Wägung nach DIN ermittelt werden. Unberührt bleiben die im Stahlhandel der Bundesrepublik Deutschland üblichen Zu- und Abschläge (Handelsgewichte). In der Versandanzeige angegebene Stückzahlen, Duatzahlen o. a. sind nach Gewicht berechneten Waren unverbindlich. Sofern nicht üblicherweise eine Einzelverwiegung erfolgt, gilt jeweils das Gesamtgewicht der Sendung. Unterschiede gegenüber den rechnerischen Einzelgewichten werden verhältnismäßig auf

6. Versand, Gefahrenübergang und Gewährleistung

(1) Wir bestimmen Versandweg und mittel sowie Spediteur und Frachtführer, Vertragsgemäß versandfertig gemeldete Ware muß unverzüglich abgerufen werden, andemfalls sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Käufers nach unserer Wahl zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagem und sofort zu berechnen. (2) Wird ohne unser Verschulden der Transport auf dem vorgesehenen Weg oder zu dem vorgesehenen Ort in der vorgesehenen Zeit unmöglich, so sind wir berechtigt, auf einem anderen Weg oder zu einem anderen Ort zu liefern;

die entstehenden Mehrkosten trägt der Käufer. Dem Käufer wird vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

(3) Mit der Übergabe an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers oder des Lieferwerks geht die Gefahr, auch die einer Beschlagnahmung des Materials, bei allen Geschäften auf den Käufer

(4) Das Material wird unverpackt und nicht gegen Rost geschützt geliefert. Falls handelsüblich, liefern wir verpackt. Für Verpackung, Schutz- oder Transporthilfsmittel sorgen wir nach unserer Erfahrung auf Kosten des Käufers; sie werden

niorit zuruckgenommen. (5) Wir sind zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt. Branchenübliche Mehr- oder Minderlieferungen der abgeschlossen Menge sind zulässig. (6) Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung sind uns Abrufe und Sorteneinteilungen für ungefähr gleiche

Monatsmengen aufzugeben; andernfalls sind wir berechtigt, die Bestimmungen nach beliebigem Ermessen

wordsarienigen aufgeben, andermans sind wir berechtigt, die bestimmungen nach benebigen Einfessen vorzunehmen.

(7) Wird die Vertragsmenge durch die einzelnen Abrufe überschritten, so sind wir zur Lieferung des Überschusses berechtigt, aber nicht verpflichtet. Wir können den Überschuß zu dem bei dem Abruf bzw. der Lieferung gültigen Preis

(S) Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Ablieferung mit der ihm unter den gegebenen Umständen zumutbaren Gründlichkeit zu untersuchen; die hierbei feststellbaren Mängel sind unverzüglich, spätestens nach Ablauf von 14 Tagen seit Ablieferung schriftlich zu rügen. Mängel, die auch bei sorgältigster Prüfung innerhalb dier Frist entdeckt werden können, sind unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- und Verarbeitung unverzüglich nach Entdeckung,

werden konnen, sind unter soloriger Einstellung etwaliger Be- und verarbeitung unverzuglich nach Entdeckung, spätestens vor Ablauf der Gewährleistungsfrist schrifflich zu rügen.

(9) Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge nehmen wir die beanstandete Ware zurück und liefern an ihrer Stelle mangelfreie Ware; statt dessen sind wir berechtigt, nachzubessern. Bei Fehlschlagen von Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Käufer Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung der Vergütung verlangen.

(10) Gibt der Käufer nicht unverzüglich Gelegenheit uns von dem Mangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf

Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht unverzüglich zur Verfügung, entfallen alle

Gewährleistungsansprüche.

(11) Bei Waren, die als deklassiertes Material verkauft worden sind z. B. sogenanntes Ila-Material -, stehen dem Käufer bezüglich der angegebenen Fehler und solcher, mit denen er üblicherweise zu rechnen hat, keine Gewährleistungsrechte zu.

(12) Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind (Mangelfolgeschäden), sind nach Maßgabe des Abschn. 7 ausgeschlossen. In Fällen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften haften wir insoweit, als die Zusicherung den Zweck verfolgt, den Käufer gerade gegen die eingetretenen Mangelfolgeschäden abzusichem.

(13) Für die Nachbesserung und Ersatzlieferung leisten wir in gleicher Weise Gewähr wie für die ursprüngliche Lieferung

7. Haftungsbegrenzung und Verjährung (1) Wir haften, soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, auf Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher Pflichten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Unsere Haftung umfasst außer bei Vorsatz nicht solche Schäden, die bei dem konkreten Geschäft typischer Weise nicht erwartet werden konnte oder für die der

Käufer versichert ist oder Üblicherweise versichert werden kann.

(2) Sämtliche vertraglichen Ansprüche gegen uns verjähren ein halbes Jahr nach Ablieferung, soweit nicht bei Bauwerken zwingend verlängente Verjährungsfristen gelten.

(3) Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

8. Sonderbestimmungen für EGKS-Erzeugnisse

8. Sonderbesummungen für Euchs-Erzeugnisse (1) Unsere K\u00e4ufer sind verpflichtet, sich hinsichtlich ihrer eigenen Preisliste und Verkaufsbedingungen f\u00fcr den Weiterverkauf in unver\u00e4ndertem Zustand mit Ausnahme der Verk\u00e4ufer vom Lager an die Bestimmungen der Art. 2 bis 7 der Entscheidung Nr. 30/53 an die Entscheidungen Nr. 31/53 und 37/54 der Kommission der Europ\u00e4ischen Union in ihrer jeweils gültigen Fassung zu halten.

9. Schlussbestimmungen
(1) Erfüllungsort und Gerichtstand für alle Streitigkeiten aus jedem Geschäft, für das diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, ist unser Geschäftssitz. Für den Geschäftsverkehr mit Bestellem/Käufem, die Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches noch Sondervermögen des öffentlichen Rechts noch juristischer Personen des öffentlichen Rechts sind sowie für Geschäfte mit einem Kaufmann, die nicht zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehören, gilt diese Bestimmung nicht.
(2) Die Beziehung zwischen uns und dem Abnehmer unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik

(3) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung, die den mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

Ausgabe Mai 2003